

# AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



## PRIIP-Informationsblatt – Verwirrung der Verbraucher statt sinnvoller Information

Standardisierte Informationsblätter sollen Finanzanlageprodukte für den Verbraucher leichter verständlich und besser vergleichbar machen. Dieses Ziel der europäischen Gesetzgeber ist lobenswert. Doch die von den europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) am 7. April 2016 veröffentlichten **Vorschläge** zur Ausgestaltung der Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) werden diesem Anspruch nicht gerecht. Im Gegenteil: Ein Basisinformationsblatt nach den Vorstellungen der ESA würde bei dem Verbraucher vor allem Verwirrung stiften. Zudem ließe es sich von den Unternehmen nicht in dem vorgesehenen Zeitrahmen umsetzen. Die PRIIP-Verordnung müsste nach dem derzeitigen Zeitplan aber Ende 2016 angewendet werden.

So ist die von den ESA vorgeschlagene Risikodarstellung mit großen Schwierigkeiten verbunden, da die gewählten Berechnungsmethoden hochkomplex und für deutsche Versicherungsprodukte nicht geeignet sind. Es besteht die Gefahr, dass die Einstufung im Basisinformationsblatt nicht dem tatsächlichen Risiko des Produktes entspricht. Dadurch würde das Vertrauen des Verbrauchers aufs Spiel gesetzt. Ein weiterer Knackpunkt ist die Information über Kosten. Die Aufseher fordern eine gesonderte Darstellung von einmaligen, laufenden und weiteren Kosten. Es ist zu befürchten, dass eine Darstellung von 13 verschiedenen Kostengrößen den Verbraucher verwirren wird. Um die Vergleichbarkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Anbietern zu gewährleisten, sollte nur ein optisch hervorgehobener Reduction-in-Yield-Indikator zusammen mit den annualisierten Kosten in Euro dargestellt werden. Diese beiden Kennzahlen ermöglichen die Vergleichbarkeit von Produkten mit unterschiedlichen Laufzeiten in einer sinnvollen Art und Weise. Die Auswirkung der nun neu vorgeschlagenen Performance-Szenarien kann kaum beurteilt werden, da die Industrie hierzu noch nicht konsultiert wurde.

### Aus dem Inhalt

<b>Solvency II: Infrastrukturinvestitionen</b>	<b>3</b>
<b>EIOPA: POG-Leitlinien</b>	<b>4</b>
<b>GDV zum Grünbuch Finanzdienstleistungen</b>	<b>4</b>
<b>Gruppenfreistellungsverordnung</b>	<b>5</b>
<b>EIOPA &amp; Informationen zu EbAV</b>	<b>5</b>
<b>IFRS9/IFRS 4 Phase II</b>	<b>6</b>
<b>REFIT-Plattform &amp; GDV-Vorschläge</b>	<b>6</b>
<b>GEAR 2030 EU-High Level Group</b>	<b>7</b>
<b>Unfallmeldedienst der dt. Versicherer</b>	<b>7</b>

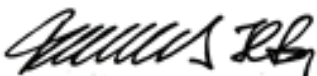
Fortsetzung auf Seite 2

## Vorwort

Europa ist im Krisenmodus, Europa arbeitet. Diese zunächst widersprüchlichen scheinenden Aussagen kann ein jeder oder eine jede von uns, der oder die wir in diesen Tagen in Brüssel arbeiten, direkt nachvollziehen. Verhandlungen zu TTIP, Gipfeltreffen zur Flüchtlingskrise und der Zusammenarbeit mit der Türkei, die Juniabstimmung zum Verbleib des Vereinigten Königreiches in der EU, gleich drei Tage darauf die Neuwahlen in Spanien. Hohe Politik, die in zähen Verhandlungen zu Ergebnissen führen muss, um das Vertrauen in unser stabiles und auf Fortschritt und Wohlstand gerichtetes Zusammenleben in der EU teils zu bewahren, teils wieder zu gewinnen.

Daneben steht die Alltagsarbeit der Institutionen und derer, die in Brüssel Interessen artikulieren und vertreten. So berichten wir Ihnen in dieser Ausgabe von Themen der Verbraucherpolitik, den Chancen für neues Wachstum durch Investitionen und dem Ringen um die Verbesserung des Binnenmarktes in Europa. Altersvorsorge und bessere Rechtsetzung sind weitere Themen. Die Versicherungswirtschaft arbeitet also Schritt für Schritt mit an den Antworten auf die Zukunftsfragen Europas.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Ilka  
Geschäftsführer Europa / Internationale Beziehungen



York Alexander Tetzlaff  
Leiter Europabüro

### Fortsetzung von Seite 1

Viele Regeln sind zudem so unklar, dass sie von den Unternehmen nicht wie gefordert bis Ende 2016 umgesetzt werden können. Die geplanten zusätzlichen Level 3-Vorgaben und der Fragen-Antwort-Katalog der ESA wären in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: Diese Vorgaben kämen zu spät, würden nicht konsultiert und könnten daher auch nicht rechtssicher umgesetzt werden.

Anscheinend werden diese Bedenken von etlichen Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden geteilt. Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards (RTS-Entwurf) mit den Vorgaben zur Darstellung von Risiko, Kosten und Performance-Szenarien wurde mit einer Woche Verspätung bekannt gemacht, da die erforderliche Mehrheit zunächst nicht erreicht wurde. Erst in einer erneuten Abstimmung der Versicherungsaufsichter wurde der RTS-Entwurf angenommen – dem Vernehmen nach mit einer hauchdünnen Mehrheit.

Offenkundig wurde die benötigte Zeit für die Entwicklung des Basisinformationsblattes sowie dessen Umsetzung durch die Industrie unterschätzt. Daher fordert die deutsche – wie auch die europäische – Versicherungswirtschaft, dass die Europäische Kommission gemeinsam mit den ESA die technischen Vorgaben für das Basisinformationsblatt nachbessern.

Der GDV plädiert für eine einjährige Verlängerung der PRIIP-Umsetzungsfrist, um dem europäischen Gesetzgeber ausreichend Zeit zu geben, bessere Methoden für die Kunden zu entwickeln und der Finanzindustrie eine wirkungsvolle Einführung des Basisinformationsblattes zu ermöglichen. Nur dann kann das Informationsblatt zu mehr Transparenz beitragen und den Verbraucherschutz stärken.

Brüssel: Thomas Ilka, [t.ilka@gdv.de](mailto:t.ilka@gdv.de);  
Berlin: Dr. Peter Schwark, [p.schwark@gdv.de](mailto:p.schwark@gdv.de)

## Solvency II: Eigene Kapitalanforderung für Infrastrukturinvestitionen eingeführt

Am 1. April 2016 ist eine **delegierte Verordnung** zu Solvency II im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden, mit der die bestehende Ausgestaltung des **Solvency II-Regimes** angepasst wird. Investitionen, die Versicherer in Infrastrukturprojekte tätigen, werden nun besser abgebildet. Zudem werden Vorgaben zu Übergangsbestimmungen für bestimmte Aktien geschaffen und Korrekturen an der bestehenden Verordnung vorgenommen.

Die bisherigen Regeln sahen vor, dass Infrastrukturinvestitionen genauso wie z. B. Hedge Fonds in der höchsten Risikoklasse behandelt wurden. Da sich Infrastrukturprojekte nicht nur von diesen Instrumenten signifikant unterscheiden, entsprach die Kalibrierung weder den Eigenschaften noch dem inhärenten – viel niedrigeren – Risiko solcher Investitionen. Passende Regeln für diese zukunftssträchtige Anlageklasse waren überfällig.

Die neue Verordnung sieht für Infrastrukturinvestitionen in Form von Eigenkapital einen eigenen Risikofaktor inner-

halb des Aktienrisikos vor. Dieser liegt mit 30 Prozent unterhalb den bisher gültigen 49 Prozent. Für Fremdkapitalinvestitionen können innerhalb des Spreadrisikos niedrigere Risikofaktoren als bei gewöhnlichen Unternehmensanleihen verwendet werden. Die neuen Regeln gelten jedoch nur für besonders sichere Infrastrukturinvestitionen, die bestimmte Kriterien erfüllen. Beispielsweise müssen Versicherer gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen, dass sie die Infrastrukturanlagen bis zum Ende der Laufzeit halten können.

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt diese Entwicklung ausdrücklich. Sie hatte sich bereits in den vergangenen Jahren für eine risikoadäquate Behandlung von Investitionen in Infrastrukturprojekte und **erneuerbare Energien** eingesetzt. Die jetzige Anpassung ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Brüssel: Florian Wimber, [f.wimber@gdv.de](mailto:f.wimber@gdv.de);  
Berlin: Dr. Christian Kemter, [c.kemter@gdv.de](mailto:c.kemter@gdv.de)

### AssekuranzLexikon: Risikomodul (Solvency II)

Seit 1. Januar 2016 wird das neue Versicherungsaufsichtsregime Solvency II angewendet. Der Grundgedanke des Systems ist, dass Versicherungsunternehmen so viele Eigenmittel vorhalten, dass sie mindestens 99,5 Prozent aller Eventualitäten bewältigen können. D. h. sie sind für alle Risiken gewappnet, die höchstens ein Mal in 200 Jahren vorkommen.

Um das hierfür vorzuhaltende Eigenkapital zu errechnen, sieht Solvency II ein komplexes Formelwerk vor. In den Formeln werden die Risiken, denen ein Versicherer ausgesetzt ist, in Modulen abgebildet. Die Risikomodule umfassen sowohl die einer Sparte zuzuordnenden Risiken, wie z. B. die Langlebigkeit für Lebensversicherer, als auch die im **Artikel** zu Infrastrukturinvestitionen erwähnte Änderung von Spreads im Marktrisikomodul. Der Spread beschreibt den Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs einer Kapitalanlage, wie z. B. einer Anleihe. Unter Berücksichtigung von bestimmten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikomodulen werden die Ergebnisse zusammengeführt. Es ergibt sich die Solvenzkapitalanforderung, die der Versicherer zu bedecken hat.

## EIOPA verabschiedet Vorbereitungsleitlinien zu Produktaufsicht und Produkt-Governance

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat am 13. April 2016 **vorbereitende Leitlinien** für unternehmensinterne Produktaufsicht und Produkt-Governance (POG) veröffentlicht.

Die Leitlinien umfassen Vorgaben für Produkthersteller und für Produktvertreiber. POG-Vorkehrungen sollen für Lebens- und Nichtlebensversicherungsprodukte getroffen und dokumentiert werden. Ein zentraler Aspekt ist die Bestimmung eines Zielmarktes durch den Hersteller, der auch im Rahmen der Vertriebsstrategie zu berücksichtigen ist. Die genauen Vorgaben basieren weitgehend auf den im Herbst konsultierten **Leitlinienentwürfen**, wobei teilweise Anpassungen erfolgt sind.

Die Vorgaben sind an die nationalen Aufseher gerichtet und liegen bislang ausschließlich in englischer Fassung vor. Nach Veröffentlichung der Übersetzungen müssen die nationalen Aufseher EIOPA innerhalb von zwei Monaten mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen bzw. nachzukom-

men beabsichtigen oder ihre Ablehnung begründen („comply or explain“). Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** hat bereits bekannt gegeben, dass sie geplante Vorschriften zu Produktentwicklungsprozessen erst anwenden will, wenn die **Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)** in Deutschland umgesetzt ist, was spätestens bis zum 23. Februar 2018 erfolgen muss. Dies soll für die Inhalte der POG-Leitlinien ebenso wie für den noch zu erlassenden delegierten Rechtsakt gelten. Eine Doppelumsetzung wird damit vermieden.

Die Europäische Kommission wird gemäß ihrer Ermächtigung in Art. 25 IDD im nächsten Jahr einen delegierten Rechtsakt zu POG erlassen. EIOPA soll hierzu bis zum 1. Februar 2017 technische Hinweise übermitteln. Die deutsche Versicherungswirtschaft setzt sich für eine praxisingerechte Ausgestaltung ein.

Brüssel: Lenka De Mauro, [l.demauro@gdv.de](mailto:l.demauro@gdv.de);  
Berlin: Silja Fischer, [s.fischer@gdv.de](mailto:s.fischer@gdv.de)

## Einschätzung des Grünbuchs über Finanzdienstleistungen für Privatkunden

Die Europäische Kommission hat Ende März 2016 **Ergebnisse der Konsultation** zum **Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden** veröffentlicht. Im Rahmen dieser Konsultation hatte sie sich nach Hindernissen im grenzüberschreitenden Geschäft mit Finanzdienstleistungen innerhalb der EU erkundigt.

Der GDV hat zu allen versicherungsrelevanten Fragen Stellung genommen. Insgesamt unterstützt der Verband das Ansinnen der Kommission, den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für Verbraucher und Anbieter weiter zu verbessern. Dabei sehen deutsche Versicherer andere Potenziale grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen als die Kommission. Wichtige Faktoren wie Risikoaufkommen, landes- und regionsspezifische Gegebenheiten, kulturelle Entwicklungen, unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und Sozialsysteme beeinflussen entscheidend Angebot und Nachfrage von Versicherungsprodukten. Diese Gründe wirken dämpfend auf die europaweite Standardisierung von Produkten.

Wichtig war es dem GDV klarzustellen, dass die Nutzung von Geodaten zur Tarifierung nicht mit ungerechtfertigtem Geoblocking gleichzusetzen ist. Während bei letzterem der Zugang zu Produkten oder Dienstleistungen ohne Rechtfertigung verwehrt oder beschränkt wird, ist die Nutzung von Geodaten Voraussetzung für das Angebot bestimmter Versicherungsprodukte. Nicht zuletzt mahnte der Verband an, die Umsetzung und Wirkung gerade erfolgter und auf nachgelagerten Ebenen noch zu finalisierender Regulierung (z. B. IDD, PRIIP) abzuwarten, bevor neue Maßnahmen ergriffen werden, um Verbrauchern und Unternehmen die Möglichkeit zur Anpassung zu geben.

Die Kommission plant im Juni 2016 als Folge der Konsultation einen Bericht mit potentiellen nicht-/legislativen Vorschlägen vorzulegen.

Brüssel: Lenka De Mauro, [l.demauro@gdv.de](mailto:l.demauro@gdv.de);  
Berlin: Stefan Lösch, [s.loesch@gdv.de](mailto:s.loesch@gdv.de)

## Zukunft der Gruppenfreistellungsverordnung im Versicherungssektor

Im Bereich der Versicherungswirtschaft sind auf der Grundlage der **Gruppenfreistellungsverordnung** von 2010 (GVO) gemeinsame Erhebungen, Tabellen und Studien und bestimmte Arten von Mit-(Rück-)Versicherungsgemeinschaften bis zum 31. März 2017 von der kartellrechtlichen Prüfung freigestellt.

Mitte März 2016 ist die Europäische Kommission ihrer Pflicht aus dieser Verordnung nachgekommen, bis zum 31. März 2016 dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU einen **Bericht über die Anwendung der Verordnung** vorzulegen. Darin erklärt sie im Wesentlichen, dass nach den bisher durchgeführten Untersuchungen die GVO in beiden Bereichen entbehrlich zu sein scheint und kündigt an, sie vorbehaltlich der Ergebnisse der durchzuführenden Folgenabschätzung nicht zu verlängern. Sollte dies der Fall sein, würden ab April 2017 alle Aktivitäten der Versicherer der allgemeinen kartellrecht-

lichen Prüfung nach Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.

Später im Jahr wird es ein Konsultationsverfahren und eine Folgenabschätzung geben, auf deren Grundlage sich die Europäische Kommission endgültig entscheiden wird, ob sie die jetzige GVO für einen oder beide Bereiche verlängert. Alternativ könnte sie stattdessen sektorspezifische Leitlinien erlassen oder die existierenden **horizontalen Leitlinien** ergänzen.

Da die GVO im Vergleich zu einer reinen Orientierungshilfe mit einer größeren Rechtssicherheit verbunden ist, wird der GDV sich auch weiterhin für eine Verlängerung der GVO einsetzen.

Brüssel: Lenka De Mauro, [l.demauro@gdv.de](mailto:l.demauro@gdv.de);  
Berlin: Jan Imgrund, [j.imgrund@gdv.de](mailto:j.imgrund@gdv.de)

## EIOPA will Informationsbereitstellung in der betrieblichen Altersversorgung verbessern

Am 22. März 2016 endete die **Konsultation** zu Kommunikationsmitteln in der betrieblichen Altersversorgung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). EIOPA untersucht Kommunikationsmittel und -kanäle, mit denen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und Versicherer mit Versorgungsberechtigten in Kontakt treten. Hierfür will die Behörde bewährte Praktiken identifizieren. Dabei hebt sie den Nutzen von Internetangeboten hervor, die Beschäftigten einen Überblick über ihre Anwartschaften aus allen Rentensäulen bieten.

Der GDV begrüßt in seiner **Konsultationsantwort** EIOPAs Bestrebungen, einen breiten Zugang zu Informationen über Altersvorsorge zu fördern. Alle Bürger sollten ausreichend über ihre zukünftigen Altersvorsorgeansprüche sowie die Ansprüche für ihre Hinterbliebenen informiert sein. Verbesserte Informationen zum richtigen Zeitpunkt tragen dazu bei, das Bewusstsein der Verbraucher für ihren Vorsorgebedarf zu schärfen. Daher engagiert sich der Verband dafür, eine säulenübergreifende Renteninformation aufzubauen.

Tatsächlich ist es sinnvoll, wenn EbAV und Versicherer mit den Versorgungsberechtigten über unterschiedliche Mittel und Kanäle kommunizieren. Dabei sollte auf Wunsch der Versorgungsberechtigten eine ausschließlich papierlose Kommunikation rechtssicher möglich sein. Wichtig ist zudem, wesentliche Informationen über die Versorgung prominent darzustellen. Dazu gehören Informationen über die Güte von Garantien und ggf. über die Möglichkeiten der EbAV, das Beitrags-Leistungsverhältnis aufgrund einer Sanierungsklausel anzupassen.

Es ist davon auszugehen, dass EIOPA die Erkenntnisse aus der Konsultation in die weiteren Arbeiten zur Transparenz in der Altersvorsorge einfließen lassen wird.

Brüssel: Ina Biesel, [i.biesel@gdv.de](mailto:i.biesel@gdv.de);  
Berlin: Dr. Katja Krol, [k.krol@gdv.de](mailto:k.krol@gdv.de)

## IFRS 9/IFRS 4 Phase II: Zeitgleiche Erstanwendung durch Versicherer sinnvoll

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt den **Beschluss** des International Accounting Standards Board (IASB), dass bei der Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente (IFRS 9) eine angemessene Lösung für Versicherer vorgesehen wird. Sie ist auch nötig, da am unmittelbar mit dem IFRS 9 verbundenen Projekt zur Bilanzierung der Versicherungsverträge (IFRS 4 Phase II) noch gearbeitet wird. Entsprechend ist es sinnvoll, dass Versicherer erst nach Fertigstellung beider Standards diese gleichzeitig zur Anwendung bringen. Andernfalls käme es zu Unstimmigkeiten in der bilanziellen Darstellung und zu unnötigen Doppelarbeiten. Die Relevanz eines abgestimmten Vorgehens bei der Standardsetzung haben auch die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments aufgegriffen. In den **Änderungsanträgen** zum Entwurf für einen Initiativbericht zur Evaluierung der Internationalen Standards und der Arbeit der entsprechenden Gremien sagt **Sven Giegold**,

dass abgestimmte Anwendungstermine insbesondere für IFRS 9 und IFRS 4 Phase II notwendig sind.

Ungelöst bleibt bisher, dass Versicherer, die Teil eines Finanzkonglomerates sind, von der IASB-Lösung ausgeschlossen werden. Auch für sie wäre eine aufeinander abgestimmte Einführung von IFRS 9 und IFRS 4 Phase II notwendig. Dies fordert auch die **European Financial Reporting Advisory Group** (EFRAG). Es sollte das Ziel des IASB sein, bilanzielle Unstimmigkeiten und unverhältnismäßige Doppelarbeiten für alle Versicherer zu vermeiden. Der Wettbewerb zwischen den einzelnen Akteuren darf nicht verzerrt werden. Entsprechend positioniert sich auch **Syed Kamall** in seinen Änderungsanträgen. Nun ist es am IASB, seine vorliegenden Beschlüsse entsprechend fortzuentwickeln.

Brüssel: Florian Wimber, [f.wimber@gdv.de](mailto:f.wimber@gdv.de);  
Berlin: Dr. Adam Gieralka, [a.gieralka@gdv.de](mailto:a.gieralka@gdv.de)

## Bessere Rechtsetzung: REFIT-Plattform greift GDV-Vorschläge auf

Um die Qualität der Rechtsetzung zu modernisieren und zu verbessern, hat die Europäische Kommission am 19. Mai 2015 eine **Agenda für bessere Rechtsetzung** vorgestellt (s. **AssekuranzAgenda Nr. 43**). Zu den Neuerungen gehörte auch die Einrichtung einer aus Experten der Mitgliedstaaten und ausgewählten Interessenträgern gebildeten **REFIT-Plattform**. Dieses neue Beratungsgremium der Kommission hat am 29. Januar 2016 erstmals getagt. Unter den nunmehr diskutierten Verbesserungsvorschlägen finden sich auch zahlreiche Beispiele der deutschen Versicherer.

Die Europäische Kommission hatte alle von Interessenträgern unterbreiteten Vorschläge auf Relevanz geprüft. Die mehr als 100 ausgewählten Beiträge wurden in 16 Themenkomplexen strukturiert, darunter „**Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion**“. Dabei konnte der GDV mehr als zehn seiner Vorschläge, u. a. zu Offenlegungspflichten für Versicherungsunter-

nehmen sowie zu sich überschneidenden Informationspflichten ausgehend von der PRIIP-Verordnung, erfolgreich einbringen. Die REFIT-Plattform unter Vorsitz des ersten Vizepräsidenten der Kommission soll nunmehr konkrete Vorschläge zur Vereinfachung bzw. Verbesserung der bestehenden EU-Gesetzgebung erarbeiten. Auch Auswirkungen auf das kommende Jahresarbeitsprogramm der Europäischen Kommission sind möglich.

Der GDV bringt sich seit Langem aktiv in die Diskussionen zur besseren Rechtsetzung ein, jüngst etwa in Form einer ausführlichen **Stellungnahme** zu REFIT und einem **Beitrag** zur Sondierung der Europäischen Kommission zur EU-Finanzmarktregulierung. Der Verband wird die Arbeiten der REFIT-Plattform bis zum Ende ihres Mandats am 31. Oktober 2019 weiter begleiten.

Brüssel: Christoph Hartl, [c.hartl@gdv.de](mailto:c.hartl@gdv.de)

## GEAR 2030 – die neue EU-High Level Group für die Automobilindustrie

Die Europäische Kommission hat Ende 2015 die **GEAR 2030 High Level Group** (HLG) ins Leben gerufen. Diese Gruppe unterstützt die EU-Kommission bei der Entwicklung von Empfehlungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie stärken sollen. Die Gruppe wird die wichtigsten Trends und Herausforderungen der nächsten 15 Jahre für die Automobilindustrie analysieren. Sie soll Konzepte mit klaren Zielvorgaben vorlegen, in denen auch die Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Interessenvertreter klar definiert sind. Insbesondere wird es auch darum gehen, ein Konzept für eine reibungslose Markteinführung von automatisierten Fahrzeugen zu erarbeiten.

Im Fokus der Arbeiten der GEAR 2030 HLG stehen folgende Themen:

- Anpassung der Wertschöpfungskette an neue globale Herausforderungen,
- automatisierte und vernetzte Fahrzeuge, und
- Handel, internationale Harmonisierung und globale Wettbewerbsfähigkeit.

Die Versicherungswirtschaft ist über ihren europäischen Dachverband Insurance Europe in der GEAR 2030 HLG vertreten. Vornehmlich geht es ihr darum, dass im Bereich des automatisierten und vernetzten Fahrzeugs der faire Wettbewerb zwischen den verschiedenen Branchen sichergestellt wird und Datenmonopole der Automobilindustrie verhindert werden. Dieses erfordert unter anderem die Einführung von standardisierten, offenen und diskriminierungsfreien Schnittstellen im Fahrzeug. Aber auch Haftungsfragen und die Straßenverkehrssicherheit in Folge von automatisierten und vernetzten Fahrzeugen sind Themen der GEAR 2030 HLG. Die einzelnen Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit aufgenommen. Ergebnisse der GEAR 2030 HLG sind im Jahr 2017 zu erwarten.

Berlin: Dr. Tibor Pataki, [t.pataki@gdv.de](mailto:t.pataki@gdv.de);  
Brüssel: Ariane Becker, [a.becker@gdv.de](mailto:a.becker@gdv.de)

## Unfallmeldedienst: Deutsche Versicherer starten ihr automatisches Notrufsystem für Autos

Die deutschen Kraftfahrtversicherer bieten seit dem **4. April 2016** den Unfallmeldedienst an. Dieses automatische Notrufsystem, das in nahezu allen Autos und insbesondere Gebrauchtwagen eingesetzt werden kann, hat – wie auch der **europäische eCall** – das Ziel Menschenleben zu retten. Das System erkennt eine Kollision und meldet den Unfall automatisch an die Notrufzentrale der Autoversicherer oder – bei Blechschäden – an das Service-Center des Versicherers.

Kernstück des gemeinsam mit den Technologie-Unternehmen Bosch und IBM entwickelten Notruf-Systems ist ein Stecker für die 12-Volt-Buchse (in der Regel der Zigarettanzünder) im Auto. Beschleunigungssensoren im Stecker erkennen eine Kollision und die Stärke des Aufpralls. Registriert der Stecker einen Unfall, sendet er diese Information an eine Unfallmelde-App auf dem Smartphone des Autofahrers. Die App meldet den Unfall, die aktuelle Position des Fahrers und die letzte Fahrtrichtung an eine Notrufzentrale. Gleichzeitig wird

eine Sprechverbindung zwischen der Notrufzentrale und dem Autofahrer am Unfallort hergestellt. Im Fall eines schweren Unfalls informiert die Notrufzentrale der Autoversicherer sofort die Rettungskräfte.

Der Unfallmeldedienst hilft den Autofahrern bei Blechschäden und auch Pannen. Registriert der Unfallmeldestecker nur einen leichten Aufprall oder löst der Autofahrer einen manuellen Pannruf aus, organisiert der am Unfallmeldedienst teilnehmende Kfz-Versicherer Hilfe. Bei störungsfreier Fahrt werden keinerlei Daten übertragen; dieses erfolgt nur nach einem Unfall oder dem manuellen Unfall- oder Pannruf. Rückschlüsse auf die Fahrweise zu ziehen, ist mit dem Unfallmeldedienst ebenso unmöglich wie Bewegungsprofile zu erstellen.

Berlin: Dr. Tibor Pataki, [t.pataki@gdv.de](mailto:t.pataki@gdv.de);  
Brüssel: Ariane Becker, [a.becker@gdv.de](mailto:a.becker@gdv.de)



**Europabüro**

51, rue Montoyer  
1000 Bruxelles  
Tel.: +32-2-28247-30  
Fax: +32-2-28247-39  
bruessel@gdv.de  
www.gdv.de

**Impressum:**

**Herausgeber:**

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

**Verantwortlich:**

York Alexander Tetzlaff

**Redaktion:**

Andrea Lode

**GDV**

Wilhelmstraße 43/43 G  
10117 Berlin

Tel.: +49-30-2020-5000

Fax: +49-30-2020-6000

berlin@gdv.de

www.gdv.de